Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Nebenwege. (Fortsetzung.)		
	einer anderen als der ihnen angewiesenen Straße, und zwar auf einer solchen Nebenstraße betreten werden, die von dem Orte der Verzollung, wo die Amtshandlung zu geschehen hat, ableitet, sind verfallen, und zwar auch dann, wenn derley Waaren mit den Anweisungs- und Durchfuhrs-Bolleten begleitet sind, die Partey aber die eingetretene Nothwendigkeit der Abweichung von der geraden Straße nicht befriedigend auszuweisen vermag.	A. Z. O. §. 91. T. V. §. 50.	
	Niederlagsgebühr. S. E. §. 11.		
	— Die zugestandenen drey Respect-Tage haben bey allen eingelagerten, mithin auch bey Essito-, Schiebungs- und solchen Gütern einzutreten, welche nach bereits geleisteter Verzollung noch eingelagert bleiben.	H. v. 23. October 1828.	
69	**Notion** (Straferkenntniß). Die Schöpfung desselben ist ausschließlich den Zoll-Administrationen, und über geringere, den Werth von 20 fl. nicht übersteigende Straffälle, auch den Zoll-Inspectoraten zugestanden.	H. v. 25. Februar 1790. = = 13. Aprill 1810.	
	Ueber Straffälle, deren Geldbetrag 2 fl. nicht übersteigt, dann bey Contreband-Derelict-Waaren, wird keine Notion geschöpft.	Instruction für die Zollämter §. 30.	
	— Diese wird dem Verurtheilten von Amts wegen, und gegen Empfangschein zugestellt. Ist der Verurtheilte minderjährig, so wird auch seinem gesetzlichen Vertreter ein Exemplar zur Wahrnehmung seiner Pflichten eingehändiget.	H. v. 12. May 1818.	
	Ist aber der Aufenthalt des Straffälligen unbekannt, so wird die Notion drey Mahl in die Provincial-Zeitung eingerückt, und eine Frist von 3 Monathen zur Ergreifung der gesetzlichen Rechts- und Gnadenmittel eingeräumt. S. Recurs.	H. v. 10. November 1807.	
	Obrigkeiten. S. Assistenz. Ihre Pflichten und Anhalters-Antheile S. Belohnungen III.		
	Oehlträger, ungarische. S. Hausierordnung, §. 25 der Einleitung, Lit. K.		